

GG Art 6 Abs. 1
EMRK Art 8 Abs. 1
AufenthG § 16 Abs. 1
AufenthG § 16 Abs. 2
AufenthG § 30 Abs. 1
AufenthG § 30 Abs. 2

Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Studierenden

1. Der Regelversagungsgrund des § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an einen ausländischen Studierenden kommt nur zur Anwendung, wenn der Betreffende einen anderen Aufenthaltszweck i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 2 AufenthG erstrebt. Ein Wechsel der Fachrichtung oder der Studieneinrichtung (Universität/Fachhochschule) berührt den Regelversagungsgrund des § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG noch nicht.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen einem ausländischen Studierenden, der sein Studium abgebrochen hat, die Aufenthaltserlaubnis für ein weiteres Studium erteilt werden kann.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen einem ausländischen Studierenden der Ehegattennachzug zu einem ebenfalls in Deutschland studierenden Ehegatten erteilt werden kann.

OVG Bremen, Beschluss vom 08.02.2011

OVG: 1 B 322/10

(VG: 4 V 166/10)

Stichworte: Studium, Studienabbruch, Ehegattennachzug



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 322/10
(VG: 4 V 166/10)

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Dr. Grundmann und Traub am 08.02.2011 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 16.11.2010 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der im März 1981 geborene Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste im März 2004 zum Besuch eines studienvorbereitenden Kollegs nach Deutschland ein. Zum Sommersemester 2005 nahm er das Studium der Agrarwissenschaften an der Universität Halle auf. Zum Wintersemester 2005/06 wechselte er an die Universität Düsseldorf und begann dort mit einem Studium im Bachelorstudiengang Biologie. Zum Wintersemester 2006/07 wechselte er an die Universität Bremen und schrieb sich dort im Bachelorstudiengang Biologie ein. Mit Bescheid vom 14.05.2009 wurde er von der Universität Bremen wegen unzureichender Studienleistungen exmatrikuliert. Den dagegen eingelegten Widerspruch nahm der Antragsteller später zurück.

Am 13.05.2009 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Verlängerung der ihm bis zum 21.05.2009 zum Zwecke des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Am 18.06.2009 heiratete der Antragsteller eine peruanische Staatsangehörige, die an der Universität Bremen studiert und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG ist. Er beantragte am 23.06.2009, ihm wegen der Ehe eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Jedenfalls stehe ihm aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht zu.

Die Antragsgegnerin lehnte diese Anträge mit Bescheid vom 06.01.2010 ab. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums komme nicht in Betracht. Der Antragsteller sei wegen unzureichender Studienleistungen exmatrikuliert worden; soweit er jetzt ein weiteres Studium aufnehmen wolle, stehe dem die erhebliche bisherige Studiendauer entgegen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs nach § 30 Abs. 1 AufenthG scheidet bereits deshalb aus, weil entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG der Lebensunterhalt nicht gesichert sei. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG sei nicht möglich, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt erforderlich machen würden, nicht vorliegen würden. Die Antragsgegnerin drohte dem Antragsteller für den Fall der

nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Marokko an und ordnete insoweit die sofortige Vollziehung an.

Der Antragsteller hat gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

Er hat am 11.02.2010 beim Verwaltungsgericht beantragt, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen bzw. wiederherzustellen, hilfsweise die Antragsgegnerin gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, die Abschiebung bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Im Laufe des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Hochschule Bremen vom 06.09.2010 vorgelegt, wonach er dort im Wintersemester 2010/11 im dritten Semester im Studiengang Technische/ Angewandte Biologie eingeschrieben sei. Er hat im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts eine Verpflichtungserklärung eines deutschen Staatsangehörigen vorgelegt. Er hat weiter gegenüber dem Verwaltungsgericht geltend gemacht, dass seine Ehefrau sich in der Abschlussphase ihres Lehrstudiums befinde; in dieser Phase wolle er seine Ehefrau unterstützen. Die Ehefrau beabsichtige, nach bestandener Prüfung mit dem Referendardienst zu beginnen, um ihre Lehrerausbildung abzuschließen. Eine Trennung der Eheleute wäre unzumutbar.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 4. Kammer - hat mit Beschluss vom 16.11.2010 die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig auszusetzen. In den Gründen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses wird ausgeführt, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unzulässig sei, weil die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis bzw. die daran anknüpfende Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG wegen der auflösenden Bedingung, mit der die Aufenthaltserlaubnis versehen gewesen sei, erloschen sei. Der hilfsweise gestellte Antrag nach § 123 VwGO sei insoweit erfolgreich, als der Antragsteller eine Duldung seines Aufenthalts solange beanspruchen könne, wie sein Antrag, ihm für ein weiteres Studium eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, noch nicht ermessensfehlerfrei beschieden sei. Diesbezüglich sei der Sachverhalt im Widerspruchsverfahren weiter aufzuklären. Demgegenüber sei ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nicht gegeben. Der Aufenthaltstitel, den seine Ehefrau besitze, könne keine Grundlage für einen Ehegattennachzug sein. Überdies stehe der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 2 AufenthG entgegen.

Die Antragsgegnerin hat gegen diesen Beschluss fristgemäß Beschwerde eingelegt. Sie hat u. a. vorgetragen, die Hochschule Bremen habe auf Anfrage mitgeteilt, dass der Antragsteller sich bislang noch zu keinem Modul angemeldet und dementsprechend auch noch keine Prüfung abgelegt habe. Von einem tatsächlich aufgenommenen Studium könne keine Rede sein.

Der Antragsteller hat darauf erwidert, dass er aufgrund der ihm seit Oktober 2009 erteilten Duldungen, die die Aufnahme eines Studiums untersagt hätten, gehindert gewesen sei, sich zu Modulprüfungen anzumelden. Er habe jedoch im Wege des Selbststudiums sein Wissen vertieft.

Auf die Aufforderung des Gerichts, die an den Universitäten Düsseldorf und Bremen erbrachten Leistungsnachweise vorzulegen, hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er nicht im Besitz von Leistungsnachweisen sei.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist erfolgreich.

Nach dem - von den Beteiligten insoweit nicht angegriffenen - Beschluss des Verwaltungsgerichts kommt im Falle des Antragstellers wegen des Erlöschens der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis bzw. der daran geknüpften Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nur nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht.

1.

Das Verwaltungsgericht hat Anordnungsanspruch und -grund (vgl. §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO) insoweit als gegeben angesehen, als der Antragsteller verlangen könne, dass sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde über die Ablehnung seines Antrags, ihm für das Studium

Angewandte/Technische Biologie an der Hochschule Bremen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, geduldet werde. Das Verwaltungsgericht hat sich dabei auf den Beschluss des Senats vom 27.10.2009 (1 B 224/09 - InfAuslR 2010, 29 = ZAR 2010, 32) bezogen. In diesem Beschluss wird ausgeführt, dass ein auf § 60a Abs. 2 AufenthG gestütztes Bleiberecht zur Durchführung eines Aufenthaltserlaubnisverfahrens nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht komme. Solche Umstände könnten gegeben sein, wenn sich bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren feststellen lasse, dass der Betreffende offenkundig oder mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe.

Dass der Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zum Zwecke der Aufnahme eines weiteren Studiums hat, kann nicht angenommen werden. Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Versagung der Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft ist. Dafür, dass dem Antragsteller in dieser Hinsicht zur Durchführung des Aufenthaltserlaubnisverfahrens ein Duldungsanspruch zustehen könnte, fehlt damit der rechtliche Ansatz.

a)

Der Aufnahme eines weiteren Studiums durch den Antragsteller steht allerdings nicht schon § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG entgegen. Nach dieser Vorschrift soll während eines Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 AufenthG in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Dem Verwaltungsgericht ist darin zu folgen, dass § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG auch dann gilt, wenn die dem ausländischen Studierenden zu Studienzwecken erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis abgelaufen oder diese Aufenthaltserlaubnis - wie nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts vorliegend der Fall - erloschen ist. § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG enthält eine Schranke für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck. Diese Schranke entfällt nicht dadurch, dass die ursprünglich nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu Studienzwecken erteilte Aufenthaltserlaubnis inzwischen abgelaufen ist (vgl. OVG Hamburg, B. v. 21.02.2008 - 3 Bs 204/07 - ZAR 2008, 241; BayVGh, B. v. 07.09.2010 - 19 CS 10.1681 - juris).

Die Schranke kommt jedoch im vorliegenden Fall, soweit der Antragsteller die Aufnahme eines weiteren Studiums begehrt, nicht zur Anwendung. Denn bei diesem Studium handelt es sich nicht um einen anderen Aufenthaltzweck i.S.v. § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die vom Verwaltungsgericht erörterte - und bejahte - Frage, ob eine Ausnahme von der in dieser Vorschrift aufgestellten gesetzlichen Regel gegeben ist, stellt sich demnach nicht. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Schranke des § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG soll verhindern, dass die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken als Instrument zu einer Zuwanderung aus anderen Zwecken genutzt wird (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 74; BayVGh, B. v. 22.10.2010 - 19 CS 10.1955 - juris). Andere Zwecke im Sinne dieser Vorschrift sind die in den anderen Abschnitten des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltzwecke. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 2 AufenthG - anders als die frühere Aufenthaltserlaubnis nach § 15 AuslG - stets für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt wird. An diesen knüpft das Gesetz unterschiedliche Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder der Verfestigung des Aufenthalts (vgl. BVerwG, U. v. 04.09.2007 - 1 C 43/06 - InfAuslR 2008, 71; U. v. 09.06.2009 - 1 C 11/08 - InfAuslR 2009, 440). Dementsprechend ist der für die einzelne Aufenthaltserlaubnis maßgebliche Aufenthaltzweck bei der Erteilung kenntlich zu machen und im Ausländerzentralregister zu registrieren (vgl. zu den verschiedenen Aufenthaltzwecken die Anlagen 10 und 11 der AZRG-DurchführungsVO, deren wesentlicher Inhalt abgedruckt ist in der AVV-AufenthG, Nr. 7.1.1.1). § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG knüpft ersichtlich an diesen Begriff des Aufenthaltzwecks an. Wortlaut, Zweck und Gesetzssystematik drängen eine solche Auslegung jedenfalls auf.

Das Aufenthaltsgesetz kennt nur den Aufenthaltzweck „Studium“ (vgl. Anlagen 10 und 11 der AZRG-DurchführungsVO). Durch einen Wechsel des Studienorts, der Studieneinrichtung (Universität/Hochschule) oder der Fachrichtung verändert sich demnach nicht der Aufenthaltzweck. § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG wird in diesen Fällen nicht berührt. Soweit die AVV-AufenthG den Begriff des Aufenthaltzwecks in § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG enger fasst - und etwa auch einen Wechsel der Studieneinrichtung oder der Fachrichtung nach dieser Vorschrift beurteilen will (vgl. Nr. 16.2.4 und Nr. 16.2.5) - findet das im Gesetz keine Grundlage. Die Kriterien, die die AVV-AufenthG insoweit für

den Wechsel von Studieneinrichtung und Fachrichtung nennt, können aus diesem Grund nicht - norminterpretierend - als Auslegungshilfe in Bezug auf § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG herangezogen werden. Sie bezeichnen vielmehr lediglich - ermessenslenkend - die ausländerbehördliche Verwaltungsübung im Falle von Studienwechseln und sind im Rahmen der behördlichen Selbstbindung, die insbesondere mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 1 GG Bedeutung erlangt, zu beachten. Die Entscheidung, ob einem ausländischen Studierenden aufenthaltsrechtlich ein Studienwechsel ermöglicht wird, ist also nicht im Rahmen von § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG durch einen Regelversagungsgrund gesetzlich vorstrukturiert, sondern ist von der Ausländerbehörde auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 S. 5 AufenthG nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

b)

Für die Verwaltungspraxis ist in diesem Zusammenhang insbesondere die für den Aufenthaltswert Studium - ermessenslenkend - festgelegte Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren von Bedeutung. Die AVV-AufenthG benennt diese Gesamtaufenthaltsdauer etwa für den Fall der Überschreitung der an sich zulässigen Studiendauer (Nr. 16.1.1.7), für den Studiengangwechsel (Nr. 16.2.5) und für den Fall der Aufnahme eines weiteren Studiums nach dem - erfolgreichen - Abschluss des ersten Studiums (Nr. 16.2.7). Sie macht insbesondere im ersten Fall die Entscheidung über die Verlängerung der - stets befristet erteilten - Aufenthaltserlaubnis abhängig von einer einzelfallbezogenen Prognose der weiteren voraussichtlichen Studiendauer. In diese Prognose sind der bisherige Studienverlauf sowie die erbrachten Studienleistungen einzubeziehen; der Stellungnahme der Universität/Hochschule kommt eine maßgebliche Bedeutung zu (vgl. Nr. 16.1.1.7).

Die Ausländerbehörde macht, wenn sie ihre Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis - jedenfalls bei fortgeschrittener Studiendauer - von einer solchen einzelfallbezogenen Prognose abhängig macht, von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung des § 16 Abs. 1 S. 5 AufenthG entsprechenden Weise Gebrauch. Dem Gesetz liegt die Erwartung zugrunde, dass eine zum Zweck des Studiums erteilte Aufenthaltserlaubnis auch tatsächlich zu diesem Zweck genutzt wird. In diesem Sinne verlangt § 16 Abs. 1 S. 5 AufenthG ausdrücklich, dass der Aufenthaltswert - der Abschluss des Studiums - noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden kann. Die Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren darf deshalb nicht in der Weise verstanden werden, dass bereits die Immatrikulation dem Betroffenen ein Aufenthaltsrecht vermittelt.

Diese Grundsätze gelten erst recht, wenn der ausländische Studierende nach einem Studienabbruch die Aufnahme eines weiteren Studiums erstrebt. Wenn die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in diesem Fall an eine einzelfallbezogene Prognose des voraussichtlichen Studienerfolgs knüpft, ist das nicht zu beanstanden.

c)

Nach diesem Maßstab begegnet die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller nicht ein weiteres Studium an der Hochschule Bremen zu erlauben, keinen rechtlichen Bedenken.

Der Antragsteller hat seit dem Wintersemester 2005/06 im Bachelorstudiengang Biologie studiert, zunächst an der Universität Düsseldorf und dann ab dem Wintersemester 2006/07 an der Universität Bremen. Mit Bescheid vom 14.05.2009 ist er von der Universität Bremen exmatrikuliert worden, und zwar wegen unzureichender Studienleistungen. Der Stellungnahme, die er auf die Anfrage des Gerichts vom 26.01.2011 abgegeben hat, muss entnommen werden, dass er während des gesamten Zeitraums keinen einzigen Leistungsnachweis erworben hat. Zwar kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten sein, einem ausländischen Studierenden, der sein erstes Studium wegen unzureichender Studienleistungen abbrechen musste, die Aufnahme eines weiteren Studiums zu ermöglichen. Aus einem solchen Studienabbruch kann nicht generell gefolgert werden, dass dem Betroffenen schlechthin die Eignung zum erfolgreichen Abschluss eines Studiums fehlt. Der ausländische Studierende muss in diesem Fall jedoch schlüssig darlegen, dass gute Gründe dafür sprechen, dass er das nunmehr in Auge gefasste Studium erfolgreich abschließen wird.

Hiervon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Mutter des Antragstellers nach seinem Vortrag schwer erkrankt war und er an der Universität Düsseldorf ein Freisemester hatte, drängt sich angesichts des Fehlens jeglicher Leistungsnachweise die Schlussfolgerung auf, dass der Antragsteller entweder das Studium in den vergangenen Jahren nicht nachhaltig betrieben hat oder er in seiner Person nicht über die Voraussetzungen erfüllt, um ein derartiges Studium zu absolvieren. An einer schlüssigen Darlegung, wie dem Antragsteller vor dem

Hintergrund des bisherigen Studienverlaufs ein erfolgreicher Abschluss des Studiums an der Hochschule Bremen möglich sein sollte, fehlt es.

2.

Ein Duldungsanspruch steht dem Antragsteller auch nicht im Hinblick auf sein noch nicht unanfechtbar beschiedenes Begehren zu, ihm zum Zwecke des Ehegattennachzugs nach § 30 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Antragsteller hat am 18.06.2009 eine peruanische Staatsangehörige geheiratet, die in Bremen studiert und ihrerseits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG ist. Das Verwaltungsgericht hat insoweit einen auf die Durchführung des Aufenthaltserlaubnisverfahrens bezogenen Duldungsanspruch verneint, weil die Ehefrau des Antragstellers nicht über einen Aufenthaltstitel verfüge, der gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG zur Familienzusammenführung berechtige. Die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 3d oder 3e, die in ihrem Falle allein in Betracht kämen, erfülle die Ehefrau nicht. Selbst wenn man annehmen würde, dass das behördliche Ermessen nach § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG eröffnet sei, stünde in jedem Fall § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen. Diese Ausführungen lassen Rechtsfehler nicht erkennen. Aus diesem Grund kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Antragsteller nach § 30 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat.

a)

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3d AufenthG besteht - sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sind - ein Anspruch auf Ehegattennachzug, wenn der Zusammenführende („Stammberichtigte“) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und diese nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 AufenthG versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht aufgrund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass der Ehegattennachzug danach nur in Betracht kommt, wenn der Zusammenführende begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat (vgl. Göbel-Zimmermann in: Huber, AufenthG, 2010, § 30 AufenthG Rn. 22). Der Anspruch besteht in diesem Fall auch dann, wenn die Ehe erst nach der Einreise des Zusammenführenden geschlossen worden ist.

Die Ehefrau des Antragstellers hat - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - als ausländische Studierende keine begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht, so dass § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3d AufenthG als Anspruchsgrundlage für den Ehegattennachzug ausscheidet. Da die Ehe noch keine zwei Jahre besteht, konnte das Verwaltungsgericht auch die unionsrechtliche Frage offenlassen, ob Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG es zulässt, den Ehegattennachzug für länger zwei Jahre nach der Eheschließung zu sperren (vgl. dazu Marx, GK-AufenthG, § 30 Rn. 191).

b)

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e AufenthG besteht ein Anspruch auf Ehegattennachzug, wenn der Zusammenführende im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr getragen wird. Bei der Nr. 3e muss - anders als bei der Nr. 3d - nicht die begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht bestehen (vgl. Göbel-Zimmermann, a. a. O., § 30 AufenthG Rn. 23). Die Nr. 3e entspricht nach ihrem Wortlaut der Vorgängerregelung in § 30 Abs. 1 Nr. 4 des AufenthG i. d. F. vom 30.07.2004. Die Regelung geht also nicht auf das Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 19.08.2007 zurück.

Die Voraussetzungen der Vorschrift werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil die Ehe erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Ehefrau des Antragstellers geschlossen worden ist.

c)

Allerdings kann gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG nach pflichtgemäßem Ermessen von den anderen Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 3e AufenthG abgesehen werden, wenn der Zusammenführende im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Die Vorschrift entspricht ebenfalls der Vorgängerregelung in § 30 Abs. 2 AufenthG i. d. F. vom 30.07.2004, sie steht also gleichfalls nicht im Zusammenhang mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 19.08.2007.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass einer für den Antragsteller günstigen Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG bereits § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG

entgegensteht. Nach dieser Vorschrift soll eine Aufenthaltserlaubnis an ausländische Studierende für einen anderen Aufenthaltszweck in der Regel nicht erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug hat der Antragsteller - wie dargelegt - aber nicht, so dass in seinem Fall die in § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG enthaltene Schranke greift. Das bedeutet, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die von dem vom Gesetzgeber zugrunde gelegten typischen Geschehensablauf abweichen, erteilt werden könnte (vgl. OVG Münster, B. v. 21.08.2006 - 18 B 1472/06 - juris; OVG Hamburg, B. v. 21.02.2008, a. a. O.). Solche Umstände hat der Antragsteller weder vor dem Verwaltungsgericht noch jetzt im Beschwerdeverfahren dargelegt.

Insbesondere begründen die Eheschließung sowie das aktuelle Zusammenleben des Antragstellers mit seiner Ehefrau für sich allein noch keinen Ausnahmefall, und zwar auch nicht mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK. Der Gesetzgeber hat in § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG eine differenzierte Regelung über die Voraussetzungen des Ehegattennachzugs getroffen. Dem Ehegatten eines ausländischen Studierenden räumt er danach, wenn die Ehe erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Studierenden geschlossen wurde, keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug ein. Während § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG insoweit rechtliche Anforderungen formuliert, die die Person des Zusammenführenden betreffen - hier die Ehefrau des Antragstellers -, enthält § 16 Abs. 2 S. 1 AufenthG eine Schranke für den nachzugswilligen Ehegatten - hier den Antragsteller -. Die Restriktionen, die beide Vorschriften enthalten, gehen ersichtlich darauf zurück, dass der Aufenthalt zu Studienzwecken nach der Erwartung des Gesetzgebers kein dauerhafter ist. Es ist nicht erkennbar, dass die genannten gesetzlichen Regelungen mit Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht vereinbar sein könnten. Art. 6 Abs. 1 GG verleiht im Falle einer Eheschließung nicht automatisch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs (vgl. BVerfG, B. v. 12.05.1987 - 2 BvR 1226/83 etc. - BVerfGE 76, 1 = InfAusIR 1988, 33).

Das schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen aus Gründen höherrangigen Rechts eine andere Beurteilung geboten ist; diesbezüglich lassen die gesetzlichen Vorschriften auch einen ausreichenden Entscheidungsspielraum. Eine solche Fallkonstellation wird insbesondere beim Vorliegen einer Beistandsgemeinschaft anzunehmen sein, d. h. im Falle des Angewiesenseins eines Ehegatten auf die Hilfe des anderen. Dazu bedarf es aber des Vorliegens besonderer Umstände, die hier nicht dargelegt sind.

3.

Schließlich kann nicht angenommen werden, dass die Abschiebung des Antragstellers rechtlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ist bzw. ihm ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4 S. 1 oder § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG zustehen könnte. Der im Beschwerdeverfahren geäußerten Ansicht des Antragstellers, die drohende „mehrmonatige Trennung der Eheleute“ sei unzumutbar und unverhältnismäßig, kann nicht gefolgt werden. Allein die Eheschließung vermittelt dem ausländischen Ehegatten, wie dargelegt, noch kein Aufenthaltsrecht. Dass das Verwaltungsgericht die Ehefrau des Antragstellers nicht persönlich angehört hat, kann entgegen der Ansicht des Antragstellers, nicht beanstandet werden.

Der vom Antragsteller in diesem Zusammenhang zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.08.2010 (2 BvR 130/10 - NVwZ 2011, 35) betrifft den Fall einer Beistandsgemeinschaft zwischen volljährigen Familienmitgliedern. Dass in seinem Fall besonders gelagerte Umstände gegeben wären, aufgrund derer in vergleichbarer Weise von einer Beistandsgemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau auszugehen wäre, hat der Antragsteller aber gerade nicht dargelegt. Seinem Vorbringen im Beschwerdeverfahren lassen sich jedenfalls diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte nicht entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.